

Öffentliche Bekanntmachung

Eintragung in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit geltenden Fassung den Antrag gestellt, das Bodendenkmal SU 312, Römische Straße Bonn Trier, in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler der Gemeinde Alfter einzutragen. Die Gemeinde Alfter hat daher, das Bodendenkmal SU 312, Römische Straße Bonn-Trier in die Denkmalliste der Gemeinde Alfter eingetragen. Eintragung am 01.08.2022, unter Nr. 16, in der Liste der ortsfesten Bodendenkmäler der Gemeinde Alfter. Die Römische Straße Bonn-Trier ist nach Auffassung des Landschaftsverbandes Rheinland/Amt für Denkmalpflege im Rheinland ein Bodendenkmal gemäß § 2 DSchG NW. Die Bedeutung ist in dem Gutachten vom 18.03.2022 dargestellt. Circa 940 m südlich von Volmershoven ist die römische Straße von Bonn nach Trier in einem ca. 300 m langen, von Nordost nach Südwest verlaufenden Abschnitt nachweisbar. Im südlichen, im Wald gelegenen Bereich ist sie im digitalen Geländemodell auf ca. 168 m Länge als Eintiefung von ca. 20 m Breite sichtbar. In der nördlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Fläche zeigt sich die Straße im Luftbild auf ca. 120 m Länge.

Es ist davon auszugehen, dass sie sich nordöstlich weiter fortsetzte, jedoch zeigen die Luftbilder in diesem Bereich keine eindeutigen Befunde. Nordöstlich der Bahngleise verliert sich ihr Verlauf in der in Richtung Bonn dichter werdenden Bebauung und Überprägung. Südlich verläuft sie im Gebiet von Rheinbach zunächst unter der heutigen L 113, ist südlich von Flerzheim in mehreren Abschnitten aber auf insgesamt 5,5 km nachgewiesen. Die Datierung ergibt sich aus der direkten Flucht mit den Straßenabschnitten in Rheinbach, ihrer Bauweise, ihrem geraden Verlauf sowie den römischen Befunden und Funden in ihrem Umfeld. Das Bodendenkmal „Römische Straße Bonn-Trier, erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NRW zum Eintrag als ortsfestes Bodendenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler. An der Unterschutzstellung besteht ein öffentliches Interesse, weil das Bodendenkmal bedeutend ist für die Geschichte des Menschen. Für die Erhaltung liegen wissenschaftliche Gründe vor. Als Zeugnis römischer Imperialpolitik ist die erhaltene Römerstraße aus militärgeschichtlicher Sicht bedeutend für die Geschichte des Menschen.

Die römischen Straßen waren von strategischer Bedeutung für die Erschließung der niedergermanischen Gebiete, die Vorstöße in die rechtsrheinischen Gebiete und bei den Unruhen in der Provinz. Über die gut ausgebauten Straßen konnten größere Truppenverbände in kürzester Zeit von einem Ort zum anderen verlegt werden. Des Weiteren erfolgten über die Straße ein rascher Nachrichtenaustausch und ein reibungsloser Warenverkehr zwischen den römischen Städten, Siedlungen und Militärlagern, der für das dort stationierte Militär von enormer Wichtigkeit war. Für die Reichspost mussten die anliegenden Kommunen Tiere, Unterkünfte und Personal stellen, die direkt an den Straßen stationiert waren. Neben der Versorgung des Militärs war die Straße auch aus wirtschaftlicher Sicht für die zivile Bevölkerung relevant und ist damit Zeugnis der Wirtschaftsgeschichte. Über den Warenverkehr auf der befestigten Straße wurde die Versorgung der zivilen Bevölkerung mit den Dingen des täglichen Lebens, aber auch Luxusgütern aus dem Süden sichergestellt. Nicht zuletzt dokumentieren die römischen Straßentrassen eindrucksvoll die kulturellen und sozialen Verhältnisse dieser Zeit.

Längs der Ausfallstraßen aus den Lagern entwickelten sich einerseits zivile Siedlungen, andererseits bestatteten die Römer dort ihre Toten. Für den Erhalt der römischen Straße liegen wissenschaftliche Gründe vor. Die archäologische Erforschung römischer Straßen dient der Ergänzung und Präzisierung historischer Zeugnisse. Archäologische Ausgrabungen bieten beispielsweise die Möglichkeit zu untersuchen, wann und unter welchen technischen Bedingungen die Errichtung einer Straße erfolgte. Des Weiteren kann man durch Ausgrabungen die Nutzungsdauer sowie Instandsetzungsarbeiten nachweisen. Funde, die aus dem Straßendamm geborgen werden, geben Auskunft über die Nutzer, aber auch die Nutzungsdauer und -art der Straße. Der Raum mit Siedlungen, Gräbern und Heiligtümern in unmittelbarer Umgebung der Straße dokumentiert eindrucksvoll die kulturellen und sozialen Verhältnisse in römischer Zeit. Der Schutzbereich umfasst die römische Straße und einen Streifen von 5 m Breite zu beiden Seiten, in dem Spuren der Nutzung und von Bauarbeiten und Erneuerungen der Straße zu erwarten sind.

Folgende Flurstücke sind hiervon betroffen: Gemeinde Alfter, Gemarkung Witterschlick, Flur 21, Flurstücke 64*, 91*, 198/63*, 199/63*, 207/149*, 208/149*, 234*. Die mit * markierten Flurstücke sind in Teilbereichen betroffen.

Begründung: Nach § 2 Abs. 5 DschG NRW sind Bodendenkmäler bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sowie vermutete Bodendenkmäler, für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen oder anzunehmen ist, dass sie diese erfüllen. Mit der Eintragung in die Denkmalliste wird das Bodendenkmal unter Schutz gestellt.

Hieraus ergibt sich für den Eigentümer und Nutzungsberechtigten insbesondere die Pflicht, das Denkmal instandzuhalten, instandzusetzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihm das zumutbar ist (§7 DschG NRW). Darüber hinaus bedürfen die Beseitigung, Veränderung und Nutzungsänderung der Erlaubnis gem. § 9 DschG NRW. Gemäß § Abs. 3 DSchG NRW i.V.m. §§ 35 S.2, 41 Abs. 1 und 3 VwVfg NRW wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass das Bodendenkmal SU 312, Römische Straße Bonn-Trier, in die Denkmalliste der Gemeinde Alfter eingetragen ist. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Gemeinde Alfter, Untere Denkmalbehörde, z.H. Herrn Stahl, Tel.: 0228 6484 283, peter.stahl@alfter.de, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

Alfter, den 25.08.2022

In Vertretung

gez. Nico Heinrich